

VDC-Verfahrensordnung für Sachverständige in der Fassung vom 21. März 1979

§ 1

(1) Ist für Waren aus dem Betreuungsbereich der Vereinigung deren Arbitrage vereinbart, so können die nachfolgend genannten Streitpunkte aufgrund dieser Verfahrensordnung von Sachverständigen entschieden werden, sofern ihre Entscheidung vor der Anrufung des Vereins-Schiedsgerichts beantragt worden ist; anderenfalls hat das Schiedsgericht die Wahl, auch diese Streitpunkte selbst zu entscheiden. Nach dieser Verfahrensordnung können Sachverständige entscheiden, falls Streit über die Beschaffenheit einer Ware oder eines Musters oder über den Minderwert der Ware oder den Marktpreis einer Ware besteht oder falls für eine Ware ein Preis festzusetzen ist.

(2) Die Vereinigung ist ermächtigt, Kostenvorschüsse für die Durchführung von Arbitragen anzufordern.

§ 2

(1) Sachverständige und Obleute können nur Persönlichkeiten sein, die Firmen angehören, welche in ein Handelsregister oder Genossenschaftsregister der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin eingetragen sind. Als Sachverständige können auch in Europa wohnende leitende Angestellte solcher Unternehmen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin niedergelassen sind, benannt werden, wenn deren Geschäftsumfang oder Organisationsform den Voraussetzungen entsprechen, welche für die Eintragung einer Firma in ein Handelsregister oder in ein Genossenschaftsregister der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin gelten. Zugleich mit der Benennung eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin wohnenden Sachverständigen hat die benennende Partei dem Gegner urkundlich nachzuweisen, daß der Sachverständige bereit ist, sich unverzüglich an den Ort der Arbitrage zu begeben, und den dafür erforderlichen Auslagenvorschuß erhalten hat; wird dieser Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, gilt die Benennung als nicht erfolgt. Die Bestellung von Sachverständigen erfolgt nach der Wahl der antragstellenden Partei, nach a) oder b):

- a) Jede Partei benennt der Vereinigung einen Sachverständigen. Die beiden Sachverständigen können einen Obmann wählen, sofern sie es für notwendig halten. Kommt eine Einigung über die Person des Obmannes nicht zustande, so wird der Obmann vom Vorsitzenden der Vereinigung bestellt.
- b) Die Parteien beantragen gemeinsam beim Vorsitzenden der Vereinigung die Bestellung von zwei Sachverständigen. Halten die Sachverständigen die Mitwirkung eines Obmannes für erforderlich, so bestellt ihn der Vorsitzende.

Ist der Antragsteller nicht Vereinsmitglied, so kann der Antragsteller das Verfahren nur nach der Regelung zu a) einleiten.

(2) Soweit in dieser und den folgenden Bedingungen dem Vorsitzenden des Vereins Aufgaben zugewiesen sind, kann der Vorsitzende des Vereins allein oder an seiner Stelle auch ein stellvertretender Vorsitzender handeln.

(3) Bei allen Streitpunkten gemäß § 1 Abs. 1, bei denen der Wert der Partie DM 5.000,-- erreicht oder überschreitet, ist immer ein Obmann zu bestellen.

§ 3

(1) Anträge auf Qualitätsarbitragen sind der Geschäftsstelle der Vereinigung in drei Ausfertigungen einzureichen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

- a) Die Angabe der zu besichtigenden Ware nach Markierung, Menge, Art und der kontraktlichen Qualitätsbezeichnung unter Beifügung der Schlußnote und Rechnung;
- b) die Angabe des Ortes, wo die Ware lagert;
- c) gegebenenfalls den Antrag auf Bestellung von Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 1 b);
- d) die Angabe derjenigen Persönlichkeiten, die, weil an dem fraglichen Geschäft mittelbar oder unmittelbar beteiligt, von der Bestellung als Sachverständige auszuschließen sind;
- e) die Angabe, ob die Ware von den Sachverständigen im Stück zu besichtigen ist oder ob die Begutachtung nach Proben erfolgen soll;
- f) die genaue Angabe der Fragen, die von den Sachverständigen beantwortet werden sollen;
- g) die Angabe, ob bereits früher durch Sachverständige der Vereinigung oder andere eine Begutachtung der Warenpartie stattgefunden hat;
- h) die Unterschrift sämtlicher an der Arbitrage beteiligten Parteien. Sind mehr als zwei Parteien an der Arbitrage beteiligt, so müssen die Unterschriften in der Reihenfolge, in welcher die Parteien als Käufer und Verkäufer aufeinander bei der Lieferung folgen, untereinander gesetzt werden dergestalt, daß der letzte Käufer an erster Stelle und der erste Verkäufer an letzter Stelle steht. Verweigert eine Partei ihre Unterschrift, so hat die andere Partei dies auf dem Antrag zu vermerken.

§ 4

(1) Soll die Besichtigung im Stück stattfinden, so stellen die Parteien mit ihrem Antrag einen neutralen Besichtschein zur Verfügung.

(2) Soll die Begutachtung nach Proben erfolgen, so sind diese von den streitenden Parteien gemeinschaftlich zu ziehen, genau zu markieren, neutral zu versiegeln und mit dem Antrag bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(3) Soweit sich die Qualitätsarbitrage auf Chemikalien, ätherische Öle usw. bezieht, für die das Gutachten nicht von den Sachverständigen allein, sondern nur mit Hilfe eines beeidigten Chemikers zu erstatten ist, haben die Sachverständigen gemeinsam gezogene Proben zu versiegeln, dem Chemiker zur Untersuchung zu übergeben und darauf zu achten, daß dieser die Hälfte der erhaltenen Proben mit seinem Siegel verschlossen an die Sachverständigen zurückgibt. Auf Antrag der Parteien oder eines Sachverständigen müssen die Proben von dem Chemiker selbst in Gegenwart der Sachverständigen gezogen werden.

(4) Nach Abschluß aller Ermittlungen haben die Sachverständigen ihr Gutachten mit diesen Proben bei der Geschäftsstelle der Vereinigung einzureichen.

§ 5

(1) Hält der Vorsitzende einen Arbitrage-Antrag für unzulässig, so veranlaßt er dessen umgehende Rückgabe an den/die Arbitragesteller unter Angabe des Grundes.

(2) Wird dem Antrag stattgegeben, stellt die Geschäftsstelle den bestellten Sachverständigen die Unterlagen, ebenso etwa eingelieferte Proben - alles in neutraler Aufmachung - zu.

§ 6

Die Sachverständigen haben die Ware bzw. die Proben stets gemeinsam und persönlich zu besichtigen.

§ 7

Wenn die beiden Sachverständigen sich nicht einigen können, so haben sie unter Hinzuziehung des Obmannes die Ware bzw. die Proben von neuem gemeinsam zu besichtigen. Die Entscheidung erfolgt durch Mehrheitsbeschluß. Die Entscheidung ist von allen drei Sachverständigen zu unterzeichnen.

§ 8

Die Sachverständigen reichen ihre Entscheidung und deren Begründung schriftlich bei der Geschäftsstelle ein. Auf dem Gutachten muß die Höhe der Sachverständigengebühr vermerkt sein.

§ 9

(1) Jedem Sachverständigen, auch dem etwa hinzugezogenen Obmann, steht außer Erstattung etwaiger barer Auslagen, folgende Gebühr zu, vorbehaltlich des Abs. 2:

1. Bei Warenposten 1/2 % vom Werte der Partie, jedoch mindestens DM 200,-- und höchstens DM 600,--.
2. Bei Besichtigung von Warenproben 1/4 % vom Werte der Partie mindestens DM 100,-- und höchstens DM 400,--.
3. Bei Preisfestsetzungen DM 100,--.

(2) Wenn in einzelnen Fällen die Sachverständigentätigkeit einen außergewöhnlichen Aufwand an Zeit und Mühe erfordert, so können die Sachverständigen eine höhere Gebühr beanspruchen. Streitigkeiten über die Gebührenberechnung entscheidet der Vorsitzende endgültig.

(3) Die Gebühren sind bei Feststellung eines Minderwertes grundsätzlich vom Verkäufer zu tragen. Hat jedoch der Käufer eine ihm vom Verkäufer vor der Arbitrage angebotene Vergütung abgelehnt, so fallen ihm die Gebühren zur Last, falls der von den Sachverständigen erkannte Minderwert nicht über den Betrag der vom Verkäufer angebotenen Vergütung hinausgeht.

§ 10

(1) Die Geschäftsstelle stellt die Gesamtkosten des Arbitrageverfahrens dem die Arbitrage betreibenden Antragsteller in Rechnung. Nach Eingang des Betrages gibt die Geschäftsstelle das Gutachten abschriftlich mit einer Bescheinigung über die Höhe der Arbitragekosten und deren Verteilung an die Parteien weiter. Die Antragsteller haften für die Kosten des Arbitrageverfahrens gesamtschuldnerisch.

(2) Die Sachverständigen erhalten ihre Gebühren durch die Geschäftsstelle der Vereinigung nach der Eingang der Beträge.

• • • • •